



AKKREDITIERUNGSBERICHT

Bezeichnung Studiengang/Teilstudiengang	Archäologie der Römischen Provinzen / Archaeology of the Roman Provinces
Akkreditierungsgegenstand	Einfachstudiengang (120 ECTS-Punkte)
Qualifikationsebene	Masterniveau
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Studienform	Teilzeit und Vollzeit
Beschluss Universitätsleitung	17.07.2019
Akkreditierungsentscheidung	Akkreditiert mit Auflagen
Akkreditierungsdauer	31.03.2021
Frist zur Auflagenerfüllung	30.09.2020
Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung	30.09.2025

Nachtrag:

Die Erfüllung der Auflagen wurde von den zuständigen Gremien geprüft und abschließend durch Beschluss der Universitätsleitung vom 17.03.2021 festgestellt. Die Akkreditierung besteht somit bis zu dem in der Zeile „Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung“ genannten Datum.

¹ Nach Feststellung der fristgemäßen Erfüllung der Auflagen wird die Akkreditierungsdauer durch weiteren Beschluss der Universitätsleitung bis zu dem angegebenen Datum verlängert.

WÜRDIGUNG

Im Jahr 2010 wurde der Studiengang erfolgreich extern akkreditiert. Der Masterstudiengang ist für sein Alleinstellungsmerkmal in der deutschsprachigen Universitätslandschaft zu würdigen. Hervorzuheben sind die spezifische Bamberger Studien- und Fächerstruktur mit stark interdisziplinärer Ausrichtung sowie Spezialdisziplinen im Wahlpflichtbereich. Wertschätzung verdienen auch die starke Praxisorientierung, der Einsatz moderner Technik sowie die Ausstattung der Studierenden mit singulären Kompetenzen in den Bereichen Denkmalpflege und Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie. Der Studiengang zeichnet sich zudem durch ein hohes Maß an Internationalität aus.

AUFLAGEN

- A1) Die in der rechtlichen Bewertung des Satzungsreferates unter A.1., A.2. und A.3.1 bis A.3.2 benannten Abweichungen von Vorgaben und Standards sind unter Berücksichtigung der folgenden Festlegungen zu korrigieren. In § 32 sind die für eine vorgezogene Einschreibung erforderlichen Regelungen aufzunehmen oder es ist zu begründen, warum dies nicht möglich ist (A.3.1). Für die in § 36 Abs. 1 genannten Fächer sind schriftliche Importvereinbarungen einzureichen, soweit diese noch nicht vorliegen (A.3.2.). Zudem ist entsprechend des Fakultätsratsbeschlusses im Sinne der Kohärenz die Prüfungsform des ‚kumulierten Nachweises‘ entweder in die Allgemeine Prüfungsordnung aufzunehmen oder eine der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechende Prüfungsform zu wählen.
- A2) Angesichts der Studienplatzkapazitäten und Auslastung in den Masterstudiengängen sind entsprechend dem Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der archäologischen Fächer Maßnahmen zu erörtern, die eine bessere Nutzung der rechnerisch vorhandenen personellen Ressourcen ermöglichen und Synergien schaffen, und entsprechende Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Fächer einzuleiten. In diesem Zusammenhang sind im Qualitätszirkel auch Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften einzubinden, die bereits Erfahrungen in diesem Themenbereich haben.
- A3) Die Qualifikationsziele sind entsprechend der gültigen Standards insbesondere im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen und deren transparentere Darstellung mindestens im Webauftritt des Studiengangs zu veröffentlichen.
- A4) Die Mindeststandards der universitären Webseiten sind in Absprache mit dem Dezeranat Z/KOM in einer für den Studiengang angemessenen Form umzusetzen.

EMPFEHLUNGEN

- E1) Die im Studierendenvotum dargelegten Detailprobleme und Anregungen sollen im Gespräch zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der archäologischen Fächer sowie Studierenden des Studiengangs und der Fachschaft aufgegriffen, schnellstmöglich bearbeitet und bei Bedarf Lösungen zugeführt werden. Zudem sollen die Themen Qualifikationsziele, Berufsbefähigung und berufliche Perspektiven mit den Studierenden erörtert werden.
- E2) Die Qualitätssicherung im Studiengang sowie die generelle Strategie und Weiterentwicklung des Studiengangs sollen im gemeinsamen Qualitätszirkel unter Beteiligung externer Expertise besprochen werden. Insbesondere sollten dabei die Themen Ausrichtung der Latinumsvorschrift, fachspezifische Orientierung im Kernbereich, auch unter Einbeziehung material- und befundkundlicher Aspekte, Praxisbezug des Studiums, Prüfungskonzept, Bibliotheksausstattung sowie Personalentwicklung und -qualifizierung erörtert werden. In diesem Rahmen sollen auch die Ergebnisse aus dem unter E1 genannten Gespräch sowie die Hinweise aus den externen Expertenvoten und dem Fakultätsratsbeschluss Berücksichtigung finden.
- E3) Der Studiengang ist stärker an den Qualitätszielen in Studium und Lehre und nicht nur den strategischen Zielen der Universität zu orientieren. Dabei sind die Qualitätsziele zum Teil noch deutlicher und beispielerorientierter zu beschreiben.
- E4) Bei den universitären Webseiten besteht neben der Auflage zur Einhaltung der Mindeststandards weiteres Verbesserungspotential, das in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM nach Möglichkeit umgesetzt werden sollte.
- E5) FN2MOD wird bei der Erstellung des Modulhandbuchs für den Studiengang bislang nicht genutzt. Unter Bezugnahme auf die Bewertung des Satzungsreferates unter A.3.3 soll die Verwendung von FN2MOD nach der Erstellung eines fakultäts- bzw. universitätsweiten Nutzungskonzepts erfolgen.

Die Universitätsleitung wird den Hinweisen im Qualitätsentwicklungsbericht (S.9/10) zu den baulichen Gegebenheiten im Seminarraum KR14 00.06 und den Büroräumen im 2. OG des Gebäudes KR 14 nachgehen.



Die Universitätsleitung wird sich bemühen, dem Wunsch der Fachvertreterinnen und Fachvertreter, belastbare Studierendenzahlen für den Studiengang zu erhalten (QEB, S. 17/18) nachzukommen.

Bamberg, den 06.09.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Ruppert'.

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Otto-Friedrich-Universität